

Vierzehnter Nachtrag zur Satzung der BG ETEM

- I. Die Satzung der BG ETEM vom 25.11.2009/03.12.2009 in der Fassung der von der Vertreterversammlung am 13.12.2024 beschlossenen 13. Nachtrags wird wie folgt geändert:

1. § 17 Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Angestellten nach der Dienstordnung, soweit diese Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf die Hauptgeschäftsführung weiterübertragen wurden,

2. § 38 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes beträgt ab 01.01.2027 102.000 Euro.

3. § 38 Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes für ehrenamtlich Tätige beträgt ab 01.01.2027 102.000 Euro.

- II. Diese Satzungsänderung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Die Änderungen der §§ 38 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 treten hiervon abweichend mit Wirkung vom 01. Januar 2027 in Kraft.

**Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) am 26.06.2026
in Hamburg**

Die Vertreterversammlung der BG ETEM

gez. Jobst Kleineberg

(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Hamburg, den 26.06.2026

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse am 26. Juni 2026 beschlossene 14. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

**Bonn, den 29. Juli 2026
415 – 10502#00011#0005**

**Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag**

(Nolte-Apfeld)